

Stadt Miltenberg – Richtlinie Vereinsförderung ab 01.01.2022 für Vereine und Gruppierungen mit Jugendarbeit

Förderung	Zuschuss- berechtigung	Zuschüsse	Höchstgrenzen – Bedingungen
1. Jugenderholung, Jugendfahrten, Zeltlager, Freizeiten	Vereine und Gruppierungen mit Jugendarbeit und Sitz oder Abteilung in Miltenberg Veranstaltungen mit einer Dauer von mindestens drei angefangen Tagen oder mindestens zwei Übernachtungen Teilnehmer unter 18 Jahren und jeweils ein Betreuer für fünf angefangene Kinder mit Wohnsitz in Miltenberg	4,00 € pro Tag und Teilnehmer (entsprechend der Förderung des Kreisjugendrings)	Pro Freizeit 10 Tage Antragsfrist siehe 3)
2. Geräte und Technik z.B. Overheadprojektor, Sportgeräte etc. ohne Verbrauchsmaterial	Eingetragene gemeinnützige Vereine mit Sitz in Miltenberg	20 % der Anschaffungskosten	500,00 € jährlich Antragsfrist siehe 3)
3. Sachaufwendungen zur Renovierung bzw. für den Unterhalt von ausschließlich für Aufgaben der Jugendarbeit genutzten Räumen oder Gebäuden	Vereine und Gruppierungen mit Jugendarbeit und Sitz oder Abteilung in Miltenberg	40 % der Materialkosten	1.000,00 € jährlich; gemeinsam genutzte Vereinsräume werden mit dem die Jugendarbeit betreffenden Anteil bezuschusst Antragsfrist siehe 3)
4. Besondere Maßnahmen Investitionszuschüsse für Vereinsgebäude und Einrichtungen auch Anschaffungen von beweglichem Anlagevermögen	Eingetragene Gemeinnützige Vereine mit Sitz in Miltenberg	20 % der Anschaffungskosten	7.000,00 € jährlich; Förderung unabhängig von Jugendarbeit und dem Vereinszweck auf Antrag in angemessenem Umfang als nachrangige Förderung siehe 1)
5. Jugendförderung	Vereine und Gruppierungen mit Jugendarbeit mit Sitz oder Abteilung in Miltenberg	Nach Altersklassen: bis 18 Jahre: 14,00 € 19 bis 27 Jahre: 11,00 €	Jährliche Auszahlung nach Mitgliedermeldung je förderfähigem Mitglied

6. Ausbildung Jugendleiter	Vereine und Gruppierungen mit Jugendarbeit mit Sitz oder Abteilung in Miltenberg	30 % der Lehrgangskosten	200,00 € jährlich pro Verein
7. Übungsleiterzuschuss (Sportvereine)	Vereine auf Nachweis der Förderung durch das Land Bayern	50 % des staatlichen Zuschussbetrages analog Förderung durch den Landkreis Miltenberg	Vorlage Bewilligungsbescheid des Landratsamtes
8. Übungsleiterzuschuss (Vereine ohne Sportbetrieb, insbesondere Musikvereine)	Vereine auf Nachweis der Übungsstunden	1,50 € je geleisteter Übungsleiterstunde	Auszahlung auf Nachweis geleisteter Übungsstunden Antragsfrist siehe 3)
9. JULEICA	Vereine auf Nachweis bzw. nach Vorlage des JULEICA-Ausweises	38,00 € Gemeindeanteil	
10. Sonstige Maßnahmen, Anschaffungen, Investitionen	Vereine und andere Rechtsträger	nach Haushaltslage	Einzelfallentscheidung in den zuständigen Ausschüssen

Grundsätzliches:

- 1) Zuschüsse zu Investitionen und Anschaffungen werden nur nachrangig auf den nach Abzug aller sonstigen Zuwendungen, Zuschüsse und Einnahmen verbleibenden Betrag gewährt.
- 2) Gefördert werden eingetragene gemeinnützige Vereine mit Sitz in Miltenberg und andere Vereine und Gruppierungen mit Jugendarbeit. Über die Förderfähigkeit neu hinzukommender Gruppierungen bzw. den Wegfall von Gruppierungen wird im Einzelfall im zuständigen Ausschuss entschieden.
- 3) Antragsfrist bis spätestens 30.06. des Folgejahres für das zurückliegende Jahr für alle jährlichen Zuschüsse.
- 4) bei Investitionszuschüssen gilt der Vorbehalt der Mittelbereitstellung.
- 5) Politische Vereine und Parteien werden nicht gefördert.
- 6) Doppelförderung ist nicht zulässig.

Miltenberg, den 06.05.2022



Kahlert
1. Bürgermeister